

Rheinland-Pfalz  
**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
- *Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde* -  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Veitsrodt-Mörschied-Herborn**  
**Az.:** 61043-HA.2.3

Simmern, 12.07.2011  
Postfach 02 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/940 263  
Telefax: 06761/940 275  
E-Mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de)

## **3. Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes**

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.10.2005 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 20.08.2007 und 28.10.2008 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Veitsrodt-Mörschied-Herborn, Landkreis Birkenfeld, erneut wie folgt geändert:

#### **1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:**

##### **Gemarkung Mörschied**

Flur 2 Flurstück-Nr. 491  
Flur 14 Flurstück-Nr. 301/24  
Flur 16 Flurstücke-Nrn. 143/55, 143/56, 143/57, 143/65

##### **Gemarkung Herborn**

Flur 1 Flurstück-Nr. 1/11  
Flur 8 Flurstück-Nr. 74/36

##### **Gemarkung Veitsrodt**

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 167/2 und 168/2  
Flur 18 Flurstück-Nr. 607/1

##### **Gemarkung Vollmersbach**

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 373 und 393/1

##### **Gemarkung Breienthal**

Flur 8 Flurstück-Nr. 39/1

## **1.2 Von dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:**

### **Gemarkung Mörschied**

Flur 14 Flurstück-Nr. 266/34

### **Gemarkung Veitsrodt**

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 3/3, 285/5 und 285/6

Flur 18 Flurstück-Nr. 611

## **1.3 Aufgrund Fortführungen ändern sich die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wie beschrieben:**

### **Gemarkung Veitsrodt**

Alt: Flur 9 Nr. 353/2, 357/2, 899/355, 900/358, 901/360, Flur 12 Nr. 10, 18/1, 22, 25, 30/3, 30/41, 431/7, 431/28, 813/431, 814/431, 815/431, 816/431, 984/29, 990/431, 992/431, 1005/20, 1006/23, 1007/28, 1008/30

Neu: Flur 12 Nr. 431/29

Alt: Flur 9 Nr. 363/2 u. Flur 12 Nr. 431/29

Neu: Flur 12 Nr. 431/30 bis 431/42

### **Gemarkung Mörschied**

Alt: Flur 14 Nr. 266/32

Neu: Flur 14 Nr. 266/34 (wird ausgeschlossen) und 266/35

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung  
Veitsrodt-Mörschied-Herborn”.**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

#### **5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

der **Verbandsgemeindeverwaltung**, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein,  
den **Ortsbürgermeistern** der Ortsgemeinden  
Veitsrod: Herrn Bernd Hartmann, Magister-Laukhard-Str. 2, 55758 Veitsrod  
Mörschied: Herrn Dieter Brombacher, Auf der Treib 5-7, 55758 Mörschied  
Herborn: Herrn Peter Remuta, Bachweg 2, 55758 Herborn

sowie bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Dienstsitz Simmern**  
**Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 113.**

Die Grundstücke können bei Bedarf durch das DLR angezeigt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern**

**oder**  
**Dienstsitz Bad Kreuznach, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine aktuelle Verfahrensfläche von 982 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Veitsrodt-Mörschied-Herborn wurde zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gehört.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die Zuziehung einzelner Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen, um die festgestellte Verfahrensgrenze zu regulieren und der Örtlichkeit anzupassen.

Weiterhin ist die Zuziehung einzelner Grundstücke für die Durchführung der Ortslagenregulierung, zur besseren Abfindungsgestaltung und zur Regulierung von Eigentumsverhältnissen erforderlich.

Das Grundstück der Gemarkung Mörschied Flur 14 Nr. 266/34 und die Flurstücke der Gemarkung Veitsrodt Flur 8 Nr. 3/3, 285/5, 285/6 und Flur 18 Nr. 611 werden ausgeschlossen, da sie keinen Vorteil von der vereinfachten Flurbereinigung erfahren.

Die Sonderung einzelner Grundstücke erfolgte auf Grund von Fortführungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, um dann Teile der fortgeführten Grundstücke auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
oder**

**Dienstsitz Bad Kreuznach, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Nick  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen*